



Umweltrelevante Stellungnahmen
sind grün markiert!

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Az.: 61

Rotenburg (Wümme), 25.06.2021

Beschlussvorlage Nr.: 0984/2016-2021

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	06.07.2021			
Verwaltungsausschuss	24.02.2021			

**35. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Borchel (Mehrzweckhaus);
Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Beschluss zur
Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss
zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen**

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt, die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und den Entwurf der 35. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Borchel (Mehrzweckhaus) mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Begründung:

Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne wurden zur Äußerung und Erörterung öffentlich ausgelegt und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:

- Avacon Netz GmbH vom 11.01.2021
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 11.01.2021
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 12.01.2021
- Niedersächsische Landesforsten vom 20.01.2021
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 13.01.2021
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 02.02.2021
- GASCADE Gastransport GmbH vom 02.02.2021
- Industrie- und Handelskammer Stade vom 03.02.2021
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 08.02.2021
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 02.02.2021
- Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land vom 10.02.2021

2. Wintershall Dea Deutschland GmbH vom 21.01.2021

Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:

<u>Leitungen</u>	<u>Kabel</u>	<u>Zuständigkeit Betrieb</u>
Gasleitung Böttersen Z2 – Einbindung Borchel; DN 250	Ja	Betrieb Gas Nord

Die Lage der betroffenen Anlagen kann dem beiliegenden Planauszug entnommen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Rotenburg-Scheeßel“ der Wintershall Dea Deutschland GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung gem. § 8 Bundesberggesetz zur Gewinnung von Rohstoffen (hier Kohlenwasserstoffe). Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Durchführung der Baumaßnahme, insbesondere unter Berücksichtigung der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht des Bauausführenden gegenüber den zuständigen Betriebsstellen des Betreibers.

Gegen die geplanten Baumaßnahmen im Bereich unserer Anlagen erheben wir keine Bedenken, sofern bei der Durchführung der Maßnahme die nachstehenden Ausführungs- und Sicherheitshinweise beachtet werden:

Grundsätzlich sind alle Arbeiten im Nahbereich unserer Anlagen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinien G 463 und GW 315, durchzuführen.

Zur Sicherung der Leitungen und Begleitkabel bestehen Schutzstreifen (d. h. 4 m beiderseits der Leitungsachse). In diesen Schutzstreifen sind grundsätzlich keine anlagengefährdenden Maßnahmen (z.B. Abgrabungen, Errichten von Bauwerken, Anpflanzung von Gehölzen etc.) zulässig.

Eine ggf. erforderliche Kreuzung im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen (Kabel- / Leitungsverlegungen) ist nur nach vorheriger Abstimmung mit unseren Betriebsstellen zulässig. Die bei der Kreuzung erforderlichen Erdarbeiten sind in Handschachtung und im Beisein eines Verantwortlichen der Wintershall Dea Deutschland GmbH bzw. des Betriebsführers durchzuführen.

Wir bitten, möglichst umgehend mit unserem betroffenen Betrieb Verbindung aufzunehmen, damit die Anlagen in der Örtlichkeit angezeigt und die für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb erforderlichen Maßnahmen abgesprochen werden.

Über die Aufnahme der Arbeiten ist der Betrieb rechtzeitig, min. 5 Arbeitstage vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten, zu informieren. Ansprechpartner:

- Betrieb Gas Nord (Tel. Zentrale: 04232/933-216):
 - Tobias Lohr (Tel.: 04232/933-190 oder Mobil: 0162/2732-190) oder
 - Gerhard Themann (Tel.: 04232/933-240)

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Pandemie unser Betrieb nur eingeschränkt besetzt ist. Ihre Ansprechpartner sind daher möglicherweise nicht durchgängig erreichbar.

Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutz-

vorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Planbereiches innerhalb des Bewilligungsfeldes „Rotenburg-Scheeßel“ beeinträchtigt das Planvorhaben nicht. Auf der der Stellungnahme beigefügten Karte ist zu entnehmen, dass sich die genannte Gasleitung auf dem Flurstück der Kreisstraße befindet. Das Planvorhaben ist direkt nicht betroffen. Der Träger öffentlicher Belange wird im Rahmen der Erschließungsarbeiten in der Planfolge beteiligt und einbezogen.

An der Planung ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine Änderungen. An der Planung wird festgehalten.

3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 29.01.2021

Gegen das o.g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bundesstraßenverkehr ergeben sich mit dieser Änderung nicht. An der Planung wird ohne Änderungen festgehalten.

4. Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 12.02.2021

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken.

Borchel gehört gem. RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen. Für Borchel mit einer Einwohnerzahl von etwa 300 bedeutet dies eine maximale Ausweisung von 7-8 Grundstücken.

Das Ziel „Eigenentwicklung“ der Raumordnung wird mit der geplanten Grundstückszahl eingehalten.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung stimmt mit den Vorgaben der Regionalplanung überein. Die Aussagen werden in die Begründung übernommen. An der Planung wird daher ohne Änderungen festgehalten.

2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung erhebliche Bedenken. Nach §1 Abs. 4 Ziffer 1 BNatSchG sind „insbesondere [...] historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren“ – hier betroffen: Findorff-Siedlung. Dieses Ziel scheint in der vorliegenden Planung nicht beachtet.

Im Süden der Hofstelle wird dafür auch ortbild- und landschaftsprägender Baumbestand (nach Luftbild fünf alte Hofeichen) geopfert. Insofern ist Variante 2 aus naturschutzfachlicher Sicht noch umweltunverträglicher als Variante 1, und Variante 1 wäre zu optimieren.

Kap. 1.1 der Begründung spricht davon, dass nach „Westen und Süden“ erweitert wird, tatsächlich wird nach Osten und Süden erweitert. Ich bitte um Korrektur.

Ich weise im Sinne des Scoping darauf hin, dass das Plangebiet lt. Landschaftsrahmenplan in der Textkarte „Biotopkomplex Grünland“ verzeichnet ist und es laut der BK50 im „sehr tiefen Erdhochmoor“ liegt. Es handelt sich um denselben Bodentyp in derselben Ausprägung wie im „Kattensteert“ und „Lahend“, für die in der Begründung S. 8 genau dieser Umstand als Ausschlusskriterium genannt wird. Am Ostende des „Lahend“ Richtung Emmen liegt dagegen nur noch mittleres Erdhochmoor vor, so dass dort die Baubedingungen günstiger wären.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorwurf, eine Findorff-Siedlung nicht zu bewahren und damit eine historisch gewachsene Kulturlandschaft zu beeinträchtigen wird widersprochen. Der älteste Teil von Borchel ist Borchelshof, eine Geestinsel. Auf ihr gehen die Siedlungsspuren bis in die Vorgeschichte zurück. 1432 wird ein Hof „uppe dem borchel“ erwähnt. 1690 gründeten die Clüvers eine Schäferei im Borcheler Holz. Anfang des 19. Jahrhunderts wurden Lahend und Kattenstert besiedelt. Diese Moorkolonisation nach den Plänen des zu diesem Zeitpunkt schon verstorbenen Jürgen Christian Findorff bedeutet für das Dorf den Beginn seiner Geschichte. Es feierte 2003 seinen 200. Geburtstag.

Die aktuelle Planung befindet sich im südlichen Bereich am Mehrzweckhaus und damit nicht innerhalb der klassischen Moorkolonie. Es kann sein, dass am Ende der Straße Lahend die Bodenverhältnisse besser sind. Aber andere städtebauliche Gesichtspunkte sprechen für die vorliegende Planung. Die Nähe der dörflichen Gemeinbedarfseinrichtung, die gute Erreichbarkeit durch die Kreisstraße sowie der vorhandene Siedlungsansatz sprechen für eine Weiterentwicklung in diesem Bereich.

Der vorhandene Baumbestand wurde eingemessen und der Gestaltungsplan dahingehend überarbeitet, dass dieser Bestand erhalten werden kann. Das Planungsgebiet vergrößert sich dadurch unwesentlich nach Westen. Der Umweltbericht geht darauf ein und ermittelt den Ausgleichsbedarf unter Erhaltung des Baumbestandes. Eine Festsetzung des Baumbestandes ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes städtebaulich nicht erforderlich. Die aktuelle Genehmigungspraxis in Borchel erfordert aber regelmäßig einen landschaftspflegerischen Begleitplan, um den Eingriff konkret zu ermitteln und einen ökologischen Ausgleich zu bestimmen. Diese Vorgehensweise im Rahmen der Abschichtung bietet sich hier an. Die Änderung des Flächennutzungsplanes zeigt jedoch einen Weg auf, den Baumbestand zu erhalten.

Die Aussagen in Kapitel 1.1 werden korrigiert.

Der Plan und die Begründung werden, wie erläutert angepasst und der Umweltbericht ergänzt. An der Planung wird grundsätzlich festgehalten.

3. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß Kapitel 4.2 der Kurzbegründung soll das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich durch Versickerung beseitigt werden. Ein Bodengutachten als Nachweis für die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet wurde nicht vorgelegt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einer Versickerung auch eine ausreichende Durchlässigkeit des Sickerraumes, sowie ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden sein müssen (hierzu siehe DWA-A 138). Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Aus der Kurzbegründung geht ebenfalls hervor, dass kein Anschluss an einen Schmutzwasser-Kanal besteht. Ich verweise auch hier auf einen Nachweis durch ein Bodengutachten. Die Untergrundverhältnisse (Durchlässigkeitsbeiwert, Grundwasserflurabstand) müssen für eine Versickerung des gereinigten Abwassers in den Untergrund geeignet sein.

Erforderliche wasserrechtliche Verfahren zur Schmutzwasserbeseitigung sind gesondert zu beantragen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Bodengutachten wurde durch das Ing.-Büro Holst erarbeitet und weist grundsätzlich geeignete Bodenverhältnisse für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nach. Die Torfmächtigkeit liegt zwischen 2 und 3 Meter, daher ist eine Versickerung über die Fläche denkbar. Die Grundstücksgrößen sind entsprechend zu dimensionieren. Für die Bebauung werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Das Gutachten wird dem Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgelegt.

Die Aussagen werden in die Begründung übernommen. An der Planung wird festgehalten, Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine.

4.1 Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das Bebauungsgebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgender Hinweis mit aufgenommen wird:

Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und damit der Stellungnahme gefolgt. An der Planung wird festgehalten, Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine.

5. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Es sollen 4 bis 5 zusätzliche Bauplätze entstehen. Das bedeutet, dass an Abholtagen entsprechend mehr Abfallbehälter im Bereich des Borcheler Damms aufgestellt werden. Auch Sperrmüll und Elektrogeräte werden dort zu Abholung bereitgestellt werden, da das Gelände über den Stichweg für Müllfahrzeuge nicht befahrbar ist.

Insofern ist es zwingend erforderlich, dass eine für sämtliche Abfallfraktionen der Anwohner ausreichend große Stellfläche planungsrechtlich ausgewiesen und in der Örtlichkeit kenntlich gemacht wird. Bei der derzeitigen Planung gibt es seitens der Abfallwirtschaft erhebliche Bedenken.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Flächennutzungsplan gibt als vorbereitende Planungsebene die Ausführung einer Erschließung nicht vor. Eine genauere Darstellung ist städtebaulich nicht erforderlich, da der Bedarf an Stellflächen auf dieser Planungsebene nicht ermittelt werden kann und eine Lösung auf der nächsten Planungsebene im baugenehmigungsverfahren möglich ist. Ausreichende Stellplatzkapazitäten sind hierfür vorhanden.

An der Planung wird festgehalten, Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine.

6. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Anhand der vorgelegten Unterlagen ist eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht möglich. Ob die Lärmrichtwerte eingehalten werden können, ist abhängig von der Nutzungsart und von den Nutzungszeiten des Mehrzweckhauses. Ob ein Wall ausreichend ist um den Immissionsrichtwert einzuhalten, ist durch ein Schalltechnisches Gutachten nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der rechtliche Bestandsschutz der „ehemaligen“ Hofstelle zu klären und ggf. auf das Recht dort Tiere halten zu dürfen schriftlich gegenüber dem Landkreis zu verzichten oder ein entsprechendes Geruchsgutachten vorzulegen.

Dem Konfliktlösungsgebot folgend muss die Planung mittels planerischer Festlegungen die Bewältigung bestehender und künftig zu erwartender Immissionskonflikte gewährleisten. Eine pla-

nerische Zurückhaltung mit gleichzeitiger Abschichtung der Problemlösung auf die Baugenehmigungsebene ist hier nicht opportun.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Für die 35. Änderung „Mehrzweckhaus“ des 4. Flächennutzungsplanes – Teil A – Borchel der Stadt Rotenburg (Wümme) wurde eine schalltechnische Untersuchung vom Ing. Büro T&H Ingenieure GmbH, Bremen in Auftrag gegeben. Es wurden die Geräuschimmissionen der vorhandenen und geplanten Nutzungen im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses in Bezug auf die geplante, gemischte Baufläche sowie auf die vorhandenen, umliegenden Wohnnutzungen ermittelt.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist festzustellen, dass folgende Nutzungen die Anforderungen der jeweiligen Beurteilungsvorschrift einhalten:

- Tennisanlage und Schießstand halten die Anforderungen der 18. BImSchV/13 ein
- Bolzplatz hält die Anforderungen des Nds. Freizeitlärmrichtlinie ein
- Übungsdienste und Einsätze der Feuerwehr halten die Anforderungen der TA Lärm ein.

Für die Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus sind im Regelfall Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Diese sind dem Gutachten zu entnehmen und werden künftig in die Nutzungsbedingungen des Dorfgemeinschaftshauses übernommen.

Mögliche Konflikte können im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren gelöst werden. Die Festsetzung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen sind nicht notwendig.

Im umliegenden wie im weiteren Siedlungsbereich sind keine nennenswerten Anlagen für Tierhaltung bekannt. Falls die im Umfeld befindliche ehemalige „Hofstelle“ noch das Recht hat Tiere zu halten, kann im Baugenehmigungsverfahren die Sachlage ermittelt und ein Verzicht erklärt werden. Der Bedarf nach einer Tierhaltung ist in jedem Falle nicht mehr gegeben.

Die Begründung wird redaktionell, wie erläutert, geändert. Das genannte Immissionsschutzgutachten wird dem Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren vorgelegt. An der Planung wird festgehalten, Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine.

7. Bauleitplanerische Stellungnahme

Unter 1.2. wird eine Zufahrtsstraße erwähnt, die offensichtlich nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet ist. Mit Hinweis auf Kosten und evtl. Folgekosten will die Stadt Rotenburg augenscheinlich die planungsrechtliche Erschließung nicht sichern. Ob zudem die bauordnungsrechtliche Erschließung durch Baulasten und Grunddienstbarkeiten sichergestellt werden kann, wurde ebenfalls nicht geprüft. Insofern sind hier weitere Ausführungen und Sicherungsmaßnahmen seitens der Stadt erforderlich, um zu vermeiden, dass der Planung ein dauerndes Verfahrenshindernis entgegensteht.

Ein Verzicht auf einen Bebauungsplan kann immer nur aus baurechtlichen bzw. bauplanungsrechtlichen Gründen erfolgen und nicht aus Kostengründen.

Die mitgelieferten Aufteilungspläne rechtfertigen die Annahme, dass ein schonender Umgang mit Grund und Boden nicht gewollt ist. Diesen erheblichen rechtlichen Mangel bitte ich zu korrigieren.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan stellt die Erschließung nicht dar. Auf dieser Planungsebene werde Bauflächen dargestellt, weitergehende Darstellungen sind städtebaulich nicht erforderlich. Die städtebauliche Entwicklung in Borchel erfolgte in der Vergangenheit über den Flächennutzungsplan. Eine verbindliche Bauleitplanung war bisher nicht notwendig. Dies trifft auf den vorliegenden Planungsfall ebenfalls zu.

Die aktuelle Zufahrtsstraße gehört zum selben Flurstück wie die geplanten Baugrundstücke. Die bestehende Bebauung muss demzufolge für die Erschließung rechtlich gesichert sein. Dies ist unabhängig von der vorliegenden Planung zu betrachten. Die Erschließung der möglichen Bau-

grundstücke kann aufgrund der vorliegenden Eigentumssituation rechtlich gesichert werden. Weitergehende Regelungen sind demzufolge städtebaulich nicht erforderlich.

Der Gestaltungsplan zeigt eine spätere mögliche Bebauung auf. Kleine Grundstücksaufteilung sind möglich. Die vorliegende städtebauliche Struktur in Borchel rechtfertigt etwas größere Grundstückszuschnitte. Die Baumbestände sind aufgemessen worden und sollen im südlichen Bereich erhalten bleiben. Deswegen wurde der Planbereich etwas in westliche Richtung erweitert und gleichzeitig ein weiteres Grundstück hinzugefügt. Damit kommt die Planung der Forderung nach einem schonenden Umgang mit Grund und Boden im Kontext des vorliegenden Siedlungsgefüges in Borchel nahe.

Die Aussagen werden in die Begründung übernommen. An der Planung wird grundsätzlich festgehalten.

5. Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 15.02.2021

Gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Die bisherige Versorgung des Gebäudes/Grundstückes Borcheler Damm 39 erfolgt über eine direkt verlegte Hausanschlussleitung aus der Trafostation Borcheler Damm 1. Zur Versorgung der zukünftig entstehenden 4 Wohnhäuser ist die vorhandene Stromversorgung nicht ausreichend. Daher muss zur Sicherstellung der Versorgung eine neue Hauptleitungsverorgung zur in einer Entfernung von ca. 120 m befindlichen Trafostation Borcheler Damm 1 aufgebaut werden.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Planfolge im Rahmen der Baugenehmigungsplanung beachtet und umgesetzt. An der Planung ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine Änderungen. An der Planung wird festgehalten.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Andreas Weber

Anlagen:

- Entwurf Flächennutzungsplan
- Entwurf Begründung
- Gestaltungsplan